

Satzung der Alzheimer Angehörigen-Initiative e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Alzheimer Angehörigen-Initiative e.V.",
- (2) Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin.
- (3) Er ist beim Amtsgericht Charlottenburg unter Nr. 17728NZ in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. 12. 1997.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, das Leiden von Menschen, die an fortschreitenden Hirnleistungsstörungen im Alter leiden, und der sie Betreuenden zu lindern und ihre Lebensqualität zu erhöhen.
- (2) Der Verein will insbesondere:
 - die Handlungskompetenz der Betreuenden im allgemeinen und ihre Pflegekompetenz im besonderen erhöhen,
 - die Betreuenden psychisch entlasten,
 - die Betreuenden bei der Vertretung ihrer Interessen unterstützen,
 - die Betreuenden über Entlastungsmöglichkeiten durch andere Einrichtungen aufklären,
 - die Selbsthilfefähigkeit der Betreuenden aufbauen und aktivieren,
 - die soziale Isolation sowohl der Betreuenden als auch der Demenzkranken überwinden,
 - das Verständnis in der Bevölkerung - insbesondere der im unmittelbaren Umfeld der Betroffenen Tätigen - für Demenzerkrankungen und die Situation der Angehörigen durch Information und Öffentlichkeitsarbeit fördern,
 - die Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung zugunsten pflegender Angehöriger von Demenzkranken aktivieren und koordinieren,
 - pflegende Angehörige und ehrenamtliche Helfer zur Betreuung Demenzkranker qualifizieren.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - dezentrale und dauerhafte Einrichtung breit angelegter Hilfsangebote, wie
 - die qualifizierte persönliche und telefonische Beratung, Betreuung und Begleitung der Betreuenden und ihrer Familien,
 - geleiteten Gesprächsgruppen mit gleichzeitiger Krankenbetreuung durch Pflegefachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte,
 - Hausbesuche durch Pflegefachkräfte u. qualifizierte Hilfskräfte,
 - gemeinsamen Aktivitäten mit den Demenzkranken und deren Betreuenden mit Unterstützung von Pflegefachkräften und qualifizierten Hilfskräften
 - Beschaffung und Weitergabe von Informationsmaterial und Organisation von Erfahrungsaustausch,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, die vergleichbare Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützt.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung oder Erlöschen.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur mit Halbjahresfrist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss schriftlich vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder darf hierbei die Höhe von € 150, für fördernde Mitglieder € 40 und für juristische Personen € 300 nicht unterschreiten.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, in besonderen Fällen, den Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§7)
 - b) der Vorstand (§ 8)
- (2) Bei Bedarf bildet der Vorstand:
 - a) das Kuratorium, das ihn bei der Verwirklichung der Vereinsziele unterstützt
 - b) Arbeitsausschüsse, die ihn bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen

Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung

 - a) wählt den Vorstand,
 - b) wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
 - c) beschließt über den Vereinshaushalt,
 - d) beschließt über den Vereinshaushalt,
 - e) nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen,
 - f) nimmt den Bericht der Rechnungsprüfer über die Buchführung einschließlich dem Jahresabschluss entgegen,
 - g) entlastet den Vorstand,
 - h) setzt der Höhe des Mitgliedsbeitrages und den Zeitpunkt der Fälligkeit fest,
 - i) beschließt über die Bildung von Arbeitsausschüssen,
 - j) beschließt über Satzungsänderungen,
 - k) beschließt über den Anschluss an andere Organisationen,
 - l) beschließt über die Auflösung des Vereins.
- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter in schriftlicher Form unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand dies einer Zweidrittelmehrheit beschließt,
 - mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.
- (5) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Übertragung der Stimme eines abwesenden Mitgliedes auf ein anwesendes Mitglied ist möglich.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden (1. Vorsitzenden),
 - dessen Stellvertreter (2. Vorsitzender),
 - dem Kassenführer,
 - bis zu vier Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
 - Zwei Beisitzer können vom Vorstand hinzugewählt werden.
- (2) Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende und der Kassenführer. Je zwei von ihnen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. und der 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.
 - Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
 - Die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Jährlich finden mindestens sechs Vorstandssitzungen statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt mündlich am Ende einer Vorstandssitzung. Nicht anwesende Vorstandsmitglieder werden schriftlich anhand des Protokolls über die Vorstandssitzung informiert. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde, und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder - darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter - anwesend sind.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung bis zum Ende der Wahlperiode der übrigen Vorstandsmitglieder ein Nachfolger gewählt werden.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung gibt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums oder des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (2) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes - insbesondere nach § 9 (3) - sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stand: 21. August 2001